

**Motion Fraktion SVP (Alexander Feuz/Niklaus Mürner/Thomas Glauser):  
Gleich lange Spiesse für alle Gastrobetriebe in der Stadt Bern! Keine Sonderrechte, sondern Gleichbehandlung aller Gewerbebetriebe!**

Gemäss Medienangaben geniesst die Reithalle gengenüber andern Betreiben in der Stadt un gerechtfertigte Privilegien. So konnte die städtische Gewerbepolizei während Jahren keine ordnungsgemässen Kontrollen mehr durchführen. Auch musste die Gewerbepolizei für Kontrollen den Schutz der Polizei in Anspruch nehmen. Ein verantwortlicher Betriebsinhaber fehlte offenbar seit Ende 2019 bis zumindest Mitte Februar 2020.

Mit Einkaufswägelchen werden auf dem Vorplatz kommerziell ausser jeglicher Kontrolle der Gewerbepolizei rentable mobile Bars betreiben.

Die SVP stellte am 23.1.2020 bei der Beratung des Leistungsvertrages vergeblich Anträge, die darauf abzielten, die Rechtsgleichheit mit anderen Betrieben sicherzustellen und dem rechtsfreien Raum ein Ende zu setzen. Sie wurden von RGM und einem Teil der anderen Fraktionen wuchtig abgelehnt. Dabei wurde von einem Teil der bürgerlichen Opponenten der SVP-Anträge argumentiert, dass diese Anliegen nur im Rahmen der Sicherheitsvereinbarung geregelt werden können. Die SVP ist nach wie vor entschieden der Auffassung, dass diese Anliegen unbedingt im Leistungsvertrag hätten enthalten sein müssen. Da keine Mehrheit für diese Anliegen gefunden wurde, muss nun mittels Motion versucht werden, dass die Kennzeichnungspflicht zumindest auch im Zeichen der Prävention und des Opferschutzes Eingang in die Sicherheitsvereinbarung findet.

Der Gemeinderat wird zu folgenden Massnahmen aufgefordert:

1. Der Gemeinderat setzt sich bei allen dafür zuständigen Instanzen und Ansprechpartnern ein, dass die Betreiber der Reithalle die Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung respektieren, Kontrollen zulassen und das Recht auch gegenüber den Betreibern der Reithalle konsequent durchgesetzt wird.
2. Der Gemeinderat setzt sich beim Regierungsstatthalter dafür ein, dass im Rahmen des Sicherheitskonzepts eine Bestimmung aufgenommen wird, die das Selbstverständliche vorsieht, dass die Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung von den Betreibern respektiert werden müssen und die Nichteinhaltung zu Sanktionen wie der Kündigung, resp. Erlöschen der Betriebsbewilligung führen kann.
3. Der Gemeinderat setzt sich beim Regierungsstatthalter dafür ein, dass im Rahmen des Sicherheitskonzepts eine Bestimmung aufgenommen wird, die vorsieht, dass für die Betriebe der Reithalle konkrete, namentlich klar identifizierbare verantwortliche Leiter bestehen und die Nichteinhaltung zu Sanktionen wie der Kündigung, resp. Erlöschen der Betriebsbewilligung führen kann.
4. Er setzt sich beim Regierungsstatthalter dafür ein, dass im Rahmen des Sicherheitskonzepts eine Bestimmung aufgenommen wird, die vorsieht, dass die Bestimmungen des Gastgewerbe-rechtes eingehalten werden müssen und die Nichteinhaltung zu Sanktionen wie der Kündigung, resp. Erlöschen der Betriebsbewilligung führen kann.
5. Er setzt sich beim Regierungsstatthalter dafür ein, dass im Rahmen des Sicherheitskonzepts eine Bestimmung aufgenommen wird, die vorsieht, dass die Kontrollen durch die Gewerbepolizei ohne Voranmeldung mit und ohne Begleitung durch Beamte der KAPO erfolgen kann und die Nichteinhaltung zu Sanktionen wie der Kündigung, resp. Erlöschen der Betriebsbewilligung führen kann.
6. Er setzt sich beim Regierungsstatthalter dafür ein, dass im Rahmen des Sicherheitskonzepts eine Bestimmung aufgenommen wird, die vorsieht, dass die Bestimmungen des Denkmalschutzes eingehalten werden müssen und die Nichteinhaltung zu Sanktionen wie der Kündigung, resp. Erlöschen der Betriebsbewilligung führen kann.

7. Er setzt sich beim Regierungsstatthalter dafür ein, dass im Rahmen des Sicherheitskonzepts eine Bestimmung aufgenommen wird, die vorsieht, dass die Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Energie- und Umweltschutzgesetzgebung (inklusive Lärmvorschriften) eingehalten werden und die Nichteinhaltung zu Sanktionen wie der Kündigung, resp. Erlöschen der Betriebsbewilligung führen kann.
8. Er setzt sich beim Regierungsstatthalter dafür ein, dass im Rahmen des Sicherheitskonzepts eine Bestimmung aufgenommen wird, die verbietet, dass Aufrufe zur Gewalt gemacht werden dürfen (Transparente wie «kill the cops») und die Nichteinhaltung zu Sanktionen wie der Kündigung, resp. Erlöschen der Betriebsbewilligung führen kann.
9. Er setzt sich beim Regierungsstatthalter dafür ein, dass im Rahmen des Sicherheitskonzepts eine Bestimmung aufgenommen wird, die verbietet, dass jemand diskriminiert werden kann und auch politisch anders Denkende Zugang in die Reithalle haben und die Nichteinhaltung zu Sanktionen wie der Kündigung, resp. Erlöschen der Betriebsbewilligung führen kann.
10. Er setzt sich beim Regierungsstatthalter dafür ein, dass im Rahmen des Sicherheitskonzepts eine Bestimmung aufgenommen wird, die verbietet, dass illegale Bars (z.B. die «Einkaufswägel») betreiben werden und die Nichteinhaltung zu Sanktionen wie der Kündigung, resp. Erlöschen der Betriebsbewilligung führen kann.
11. Er setzt sich beim Regierungsstatthalter dafür ein, dass im Rahmen des Sicherheitskonzepts eine Bestimmung aufgenommen wird, die der Polizei die Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben garantiert und die vorsieht, dass das Betreten der Reithalle im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sichergestellt ist und die Nichteinhaltung zu Sanktionen wie der Kündigung, resp. Erlöschen der Betriebsbewilligung führen kann.
12. Er setzt sich beim Regierungsstatthalter dafür ein, dass im Rahmen des Sicherheitskonzepts eine Bestimmung aufgenommen wird, die die Zusammenarbeit der Sicherheitsdienste mit der Polizei garantiert und die Nichteinhaltung zu Sanktionen wie der Kündigung, resp. Erlöschen der Betriebsbewilligung führen kann.
13. Er setzt sich beim Regierungsstatthalter dafür ein, dass im Rahmen des Sicherheitskonzepts eine Bestimmung aufgenommen wird, die der Polizei erlaubt die Tore bei der grossen Halle bei Demonstrationen je nach Situation öffnen oder schliessen zu lassen und die Nichteinhaltung zu Sanktionen wie der Kündigung, resp. Erlöschen der Betriebsbewilligung führen kann.
14. Er setzt sich beim Regierungsstatthalter dafür ein, dass im Rahmen des Sicherheitskonzepts eine Bestimmung aufgenommen wird, die vorsieht, dass klare Sanktionsmöglichkeiten ergriffen werden, die – wie in anderen Gastrobetrieben auch – bis zur Kündigung gehen kann, wenn die Bestimmungen nicht eingehalten werden. Dem stetigen und aktuell andauernden Rechtsbruch muss entgegengehalten werden.

Es wird die Punkte weise Abstimmung beantragt.

Bern, 27. Februar 2020

*Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Niklaus Mürner, Thomas Glauser*

*Mitunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat, Janosch Weyermann, Ruth Altmann*

### **Antwort des Gemeinderats**

Einleitend ist festzuhalten, dass das Sicherheitskonzept integrierender Bestandteil der gastgewerblichen Betriebsbewilligung der Reitschule nach kantonalem Gastgewerbegesetz (GGG) ist und somit der Regierungsstatthalter hierfür zuständig ist. Am 1. Mai 2020 wurde die Betriebsbewilligung der Reitschule mit dem integrierten Sicherheits- und Evakuationskonzept sowie dem Pflichtenheft Sicherheitsbeauftragter erneuert.

*Zu Punkt 1:*

Wie bereits erwähnt ist der Regierungsstatthalter die zuständige Bewilligungsbehörde. Die gesetzlichen Vorgaben nach dem GGG müssen eingehalten werden. Gemäss Ziffer 5.1.1. des Sicherheitskonzepts erfolgen Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung von Betriebsbewilligung und Sicherheitskonzept durch die Orts- und Gewerbepolizei (OGP). Die OGP kann gemäss Ziffer 5.1.2. die zum jeweiligen Zeitpunkt geöffneten Räumlichkeiten der Reitschule hinsichtlich der Einhaltung von Betriebsbewilligung und Sicherheitskonzept überprüfen. Diese Vorgaben sind zudem auch ganz allgemein in Artikel 23 GGG geregelt. Alle Beteiligten Parteien arbeiten daran, dass Kontrollen wieder möglich werden.

*Zu Punkt 2:*

Das GGG sieht in Artikel 38 ff. und Artikel 49 Sanktionen vor (Schliessung, Bussen etc.), die zum Tragen kommen, wenn die Bewilligungsaufgaben und die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden. Eine solche Regelung braucht es daher nicht zusätzlich im Sicherheitskonzept.

*Zu Punkt 3:*

Gemäss Artikel 19 ff. GGG ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass jeder Betrieb eine verantwortliche Person haben muss. Bei der Betriebsbewilligung der Reitschule ist eine verantwortliche Person angegeben. Die Sanktionen, falls keine verantwortliche Person vorhanden ist oder diese ihre gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten nicht wahrnimmt, sind ebenfalls in Artikel 38 ff. und Artikel 49 GGG geregelt. Eine solche Regelung braucht es daher ebenfalls nicht zusätzlich im Sicherheitskonzept.

*Zu Punkt 4:*

Vgl. Antwort zu Punkt 2 und 3.

*Zu Punkt 5:*

Wie bereits unter Ziffer 1 erwähnt sind gemäss Sicherheitskonzept Kontrollen möglich. Gemäss Ziffer 5.1.3. des Konzepts meldet die OGP Kontrollen jedoch mindestens eine halbe Stunde vor deren Durchführung via Kontakttelefon bei der IKuR an. Die IKuR gewährleistet dann, dass die Mitarbeitenden der OGP an einem abgemachten Treffpunkt abgeholt werden. Wird diese Bestimmung des Sicherheitskonzepts nicht eingehalten, greifen wiederum die Sanktionen nach GGG.

*Zu Punkt 6:*

Die Denkmalpflege hat keinen sachlichen Zusammenhang mit den Gastgewerbebestimmungen und dem Sicherheitskonzept. Solche Auflagen sind anderweitig zu regeln (z.B. Leistungsvertrag). Im Gastgewerbebereich gibt es hierzu keine gesetzlichen Vorgaben.

*Zu Punkt 7:*

Sämtliche bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Lärm- und Umweltbestimmungen gelten auch für die Reitschule. In diesen Gesetzen sind die jeweiligen Sanktionen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen bereits geregelt. Eine solche Regelung braucht es daher nicht zusätzlich im Sicherheitskonzept.

*Zu Punkt 8:*

Solche Aufrufe fallen unter das Strafrecht. Die Bestimmungen und Sanktionen des Strafrechts greifen hier, daher können und müssen keine zusätzlichen Regelungen im Sicherheitskonzept vorgesehen werden. Wird die Bausubstanz der Reitschule z.B. mit einem solchen Spruch bemalt, ist dies zusätzlich eine mietrechtliche Angelegenheit, die von Immobilien Stadt Bern als Vermieterin geregelt werden muss, weil ein Schaden am Mietobjekt entstanden ist.

*Zu Punkt 9:*

Im Sicherheitskonzept Ziffer 1.2.2. ist festgehalten, dass Mitarbeitende der Reitschule Personen nicht auf Grund rassistischer Kriterien den Einlass verwehren dürfen. Das Merkblatt der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus ist bekannt. Für die Nichteinhaltung dieser Bestimmung greifen wieder die bereits erwähnten Sanktionen nach dem GGG.

*Zu Punkt 10:*

Die illegalen Bars befinden sich jeweils auf öffentlichem Grund der Stadt Bern oder auf Grund und Boden der SBB und nicht auf dem in der Betriebsbewilligung integrierten Gelände der Reitschule. Daher kann eine solche Regelung nicht in das Sicherheitskonzept aufgenommen werden. Die illegalen Bars müssen entweder von der SBB gestützt auf Zivilrecht bzw. von der Stadt Bern gestützt auf die kommunale Strassennutzungsverordnung entfernt und sanktioniert werden.

*Zu Punkt 11:*

Wie bereits erwähnt, ist in Artikel 23 GGG geregelt, dass die zuständigen Aufsichts- und Kontrollorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen sind und ihnen jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gewähren ist. Somit ist gesetzlich garantiert, dass die Kantonspolizei ihre Aufträge durchführen kann. Überdies ist auch im Sicherheitskonzept unter Ziffer 3.4. festgehalten, dass die Kantonspolizei im Rahmen des Gesetzes der Zutritt und das Verlassen des Gebäudes und seiner Räumlichkeiten ungehindert zu gewähren ist. Die Sanktionen bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung sind wiederum in den bereits erwähnten Artikeln des GGG geregelt. In der praktischen Umsetzung der polizeilichen Arbeit ist und bleibt es bis heute aber eine Tatsache, dass die Kantonspolizei bei Einsätzen im Gebiet Schützenmatte behindert wird und Einsätze in diesem Gebiet schwieriger als andernorts sind.

*Zu Punkt 12:*

Vgl. vorgängige Antworten.

*Zu Punkt 13:*

Im Pflichtenheft Sicherheitsbeauftragter als auch im Sicherheits- und Evakuationskonzept ist festgehalten, wie mit Fenster und Türen in Notfallsituationen umzugehen ist. Die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorgaben wiederum finden sich im GGG.

*Zu Punkt 14:*

Vgl. vorgängige Antworten. Sämtliche Sanktionen sind in den vorhandenen Gesetzen bereits geregelt und können bei Verstössen jederzeit ergriffen werden.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Keine:

**Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 26. August 2020

Der Gemeinderat